

GUIDELINE ZUR MITTEILUNGSPFLICHT

Vollzugsregeln und Umsetzungsbestimmungen

Diese Guideline umfasst alle wichtigen Informationen zu Vollzugsregeln und Umsetzungsbestimmungen der Mitteilungspflicht – zusammengefasst an einem Ort. Mit dieser Grundlage können sich betroffene Personen und Unternehmen einen Überblick über ihre künftigen Pflichten und Aufgaben verschaffen.

Diese Vollzugs-Guideline ist Bestandteil der digiFLUX-Pionierphase, die seit Juli 2025 läuft. Betroffene der Mitteilungspflicht sind eingeladen, während der Pionierphase via [digiFLUX Support Feedback](#) zu den Vollzugsregeln und den Umsetzungsbestimmungen zu geben.

Ergänzend zur Guideline werden in den [digiFLUX FAQs](#) laufend aktuelle Vollzugsfragen nachgeführt.

Informationen zu technischen Aspekten und Nutzungsanleitungen der Software digiFLUX sind unter digiflux.info verfügbar.

Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe

Das Parlament hat 2021 eine Mitteilungspflicht für den Verbrauch und den Handel von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sowie den Handel von Nährstoffen (Dünger und Kraftfutter) beschlossen (Parlamentarische Initiative 19.475). Auslöser waren die damals bevorstehenden Volksinitiativen für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung (Trinkwasserinitiative) und für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide (Pestizid-Initiative).

Die Mitteilungspflicht wird 2027 eingeführt. Ab dann erfassen alle, die mit Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen handeln, ihre Lieferungen in der webbasierten Softwarelösung digiFLUX¹. Empfängerinnen und Empfänger müssen diese Lieferungen digital bestätigen.

¹ Die Streichung der aktuell geltenden Pflicht zur Erfassung des PSM-Lagerbestandes in digiFLUX wird im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket VP26 vorgeschlagen (abgeänderte Motion Kolly 20.3078).

Grundsätzliche Pflichten der Akteurinnen und Akteure

Die Mitteilungspflicht betrifft im Grundsatz alle Akteurinnen und Akteure, die beruflich mit Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kraftfutter handeln. Ebenfalls betrifft sie Personen, die beruflich Pflanzenschutzmittel verbrauchen. Die Mitteilungspflicht geht damit über die Landwirtschaft hinaus. Der Hobbybereich ist allerdings ausgenommen.

Es wird zwischen Meldungen zu Lieferungen und Meldungen zum Verbrauch unterschieden:

Lieferungen

Sämtliche Lieferungen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger und Kraftfutter an professionelle Verbraucherinnen und Verbraucher müssen vom Handel, also von der Abgeberin bzw. dem Abgeber, erfasst und gemeldet werden. Die Empfängerseite kann diese Lieferungen prüfen und bestätigen – bzw. auch ablehnen, sollte eine Lieferung fehlerhaft gemeldet worden sein.

Sonderfall Dienstleisterinnen/Dienstleister

Dienstleisterinnen und Dienstleister, die im Auftrag Dritter PSM oder Nährstoffe einsetzen, unterliegen ebenfalls der Mitteilungspflicht und haben eine Sonderrolle: Sie fungieren einerseits als Händler und sind somit verpflichtet, die eingesetzten PSM, Dünger und Kraftfutter als Lieferung an ihre Kundschaft zu erfassen. Andererseits sind sie zugleich auch Verbraucher – selbst wenn sie keine eigenen landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften. Das bedeutet: Der Handel muss Lieferungen an Dienstleister melden, Dienstleister müssen Anwendungen (PSM, Dünger oder Kraftfutter) bei Kunden als Lieferung melden.

Ausnahme für den Zwischenhandel

Der Zwischenhandel ist von der Mitteilungspflicht ausgenommen: Wenn Pflanzenschutzmittel, Dünger oder Kraftfutter an jemanden geliefert werden, der die Produkte einzig zu Handelszwecken entgegennimmt und weitergibt, ist keine Mitteilung nötig.² Wichtig: Die oben beschriebenen Dienstleisterinnen und Dienstleister (z.B. Lohnunternehmen oder Gartenbaubetriebe) gelten **nicht** als Zwischenhändler. Lieferungen an Personen oder Unternehmen, die mit Produkten handeln und sie zugleich als Dienstleistung bei Kunden anwenden, müssen also gemeldet werden.

² Die Streichung der Pflicht zur Erfassung von Zwischenhandel in digiFLUX in den aktuell geltenden Verordnungen (FMV und DüV) wird im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket VP26 vorgeschlagen.

Übersicht

Mitteilungspflichtig:

- Lieferungen an berufliche Verwender sind mitteilungspflichtig. Dies sind all jene, die beruflich Tiere halten oder Dünger und PSM einsetzen, auch im Auftrag von Kunden.
Zum Beispiel: Lieferung an Gartenbauer oder Landwirtin, Lieferung an Gemeinde oder Golfplatz, Lieferung an Lohnunternehmen, Lieferung an gemischte Unternehmen (Landwirtschaft + Lohnunternehmen)

Nicht mitteilungspflichtig:

- Lieferungen an Hobbyverwenderinnen und -verwender sind **nicht** mitteilungspflichtig.
Zum Beispiel: Lieferungen von Kleinpackungen (siehe Umgang mit Kleinstmengen) an Hobbyverwender/-innen sind nicht mitteilungspflichtig
- Lieferungen an reine Verarbeitungsbetriebe oder den Zwischenhandel sind **nicht** mitteilungspflichtig.
Zum Beispiel: Lieferung an Getreidesammelstellen, Lieferung an Futtermühlen, Lieferung an Düngerverarbeiter, Lieferung an PSM- oder Dünger-Handelsfirma (ohne Ausbringdienstleistungen)

Meldepflichtige Produkte

Die Mitteilungspflicht gilt für:

- Pflanzenschutzmittel auf chemischer oder mikrobiologischer Basis
- Stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger
- Hof- und Recyclingdünger
- Stickstoff- (Rohprotein) oder phosphorhaltige Kraftfutter

Nicht mitteilungspflichtig sind:

- PSM für den Hobbyeinsatz
- Dünger für den Hobbyeinsatz
- Kraftfutter für den Hobbyeinsatz (z.B. Futtermittel für Heimtiere im privaten Bereich)
- Grundfutter, dazu gehören die folgenden Einzelfuttermittel inkl. vieler Nebenprodukte:
 - Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet, sowie Stroh;
 - als Futtermittel angebaute Ackerkulturen, bei denen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet, ohne Maiskolbenschrot;
 - Chicorée-Wurzeln;
 - Rübenblätter und frische Rübennass- und Rübenpressschnitzel;
 - frisches Obst;
 - unverarbeitete Kartoffeln, einschliesslich Sortierabgang;
 - Abgänge und nicht getrocknete oder konzentrierte Nebenprodukte aus der Kartoffel-, Obst- und Gemüseverarbeitung.
- Makroorganismen, die für den Schutz der Kulturen angewendet werden, z.B. Raubmilben
- Grundstoffe, die für den Schutz der Kulturen angewendet werden, z.B. tonhaltige Pflanzenkohle, Kochsalz (NaCl), Brennesselextrakt, Natriumhydrogencarbonat (Natron)
- Behandeltes Saat- und Pflanzgut

digiFLUX-Produktkatalog

Die meldepflichtigen Produkte werden im digiFLUX-Produktkatalog zusammengefasst. Der Katalog enthält zu jedem Produkt die für die Mitteilungspflicht relevanten Angaben, also z.B. Wirkstoff- und Nährstoffgehalte.

Damit die Mitteilungspflicht funktioniert, muss der digiFLUX-Produktkatalog laufend aktualisiert werden. Dies erfolgt in der Regel automatisch aus bereits bestehenden Registern und Verzeichnissen. Für einzelne Produktkategorien ist allerdings eine separate Erfassung nötig.

- Die Quelle aller **Pflanzenschutzmittelprodukte** ist das Pflanzenschutzmittelverzeichnis InfoFito des BLV.
- Für **Dünger** ist das offizielle Produktregister Chemikalien RPC massgebend.
- Die Kategorie **Hof- und Recyclingdünger** richtet sich nach den vorgegebenen Standardprodukten oder die betriebsspezifisch berechneten bzw. analysierten Produkte.
- **Kraftfutter** müssen von Handel und Industrie vor der Mitteilung der ersten Lieferung im digiFLUX-Produktkatalog erfasst werden.

Handelsprodukte PSM/Dünger (Stückgut oder Gebinde mit einer Global Trade Item Number (GTIN)) und Kraftfutter müssen vor der ersten Lieferung in den Produktkatalog aufgenommen werden. Für Handelsbetriebe vereinfachen sich Meldungen, wenn sie bei Meldungen auf die Global Trade Item Number (GTIN) verweisen können. Das BLW integriert dafür Handelsprodukte in seinen Produktkatalog, wenn es von den Inverkehrbringenden die benötigten Produktdaten erhält. Hierfür senden Inverkehrbringende eine Liste ihrer Produkte mit GTIN als XLS-Datei aufbereitet an den digiFLUX Support. BLW importiert die Angaben anschliessend in den digiFLUX-Produktkatalog. Anleitungen und Vorlagen finden Sie auf digiflux.ch/info.

Umgang mit Kleinstmengen

Die Mitteilungspflicht betrifft den Handel und den Verbrauch im professionellen Bereich. Kleinstmengen im Hobbybereich sind davon ausgenommen. Kleinstmengen sind wie folgt definiert:

Für Dünger und Futtermittel gelten die in den jeweiligen Verordnungen (Art. 29 DüV/ Art. 47a FMV) genannten Werte («Bagatellgrenze»): Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr gelten als Kleinstmengen und müssen nicht gemeldet werden – sofern keine Pflicht im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises besteht (ÖLN, gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung). Für die Beurteilung auf Ebene Einzellieferung empfiehlt das BLV folgende Richtwerte:

- Ab 25 kg Produkt für mineralische Einzelfuttermittel, Mineralfuttermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen und ab 200 kg Produkt für Mischfuttermittel und andere Einzelfuttermittel (gemäss den Definitionen in Art. 3 FMV) gilt eine Lieferung meldepflichtig
- Ab 50 kg Produkt für Dünger gilt eine Lieferung meldepflichtig

Diese Empfehlung schliesst andere rechtmässige Lösungen nicht aus.

Unter den mitteilungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln (Art. 86b PSMV) sind auch PSM, die in Kleinpackungen für die Anwendung im Hobbybereich (z.B. Privatgarten) gekauft werden können. Für professionelle Anwenderinnen und Anwender sind solche PSM in grösseren Verpackungen im Handel. Nur diese Verpackungen für beruflichen Anwenderinnen und Anwender, die zur Behandlung einer Fläche von mehr als 1'000 m² ausreichen, unterliegen der Mitteilungspflicht.

Entscheidungshilfe für den Handel

A. Dünger und Futtermittel

1. An wen geht die Lieferung?

- An professionelle Anwender insbesondere wenn diese den ÖLN gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung erfüllen müssen → **mitteilungspflichtig**
- An Privatperson/Hobbybereich → **nicht mitteilungspflichtig**
- Unklar → **weiter zu Schritt 2**

2. Überschreitet die gelieferte Jahresmenge (pro Empfängerin/Empfänger) 105 kg Stickstoff oder 15 kg Phosphor? («Bagatellgrenze» gemäss (Art. 29 DüV/Art. 47a FMV)

- Ja → **mitteilungspflichtig**
- Nein → **nicht mitteilungspflichtig** (gilt als Kleinstmenge)

Orientierungshilfe für die Beurteilung von Einzellieferungen:

Falls unklar ist, ob eine Lieferung über das Jahr betrachtet zur Überschreitung der Bagatellgrenze führt, kann folgende Empfehlung angewendet werden:

- Ab **25 kg Produkt** für **mineralische Einzelfuttermittel, Mineralfuttermittel, Zusatzstoffe** und **Vormischungen** sowie ab **200 kg Produkt** für **Mischfuttermittel** und andere **Einzelfuttermittel** (gemäss Art. 3 FMV) gilt eine **Lieferung als meldepflichtig**.
- Ab **50 kg Produkt** für **Dünger** gilt eine **Lieferung als meldepflichtig**.

Diese Empfehlung dient der einfachen Umsetzung der Bagatellgrenze und schliesst andere rechtmässige Lösungen nicht aus.

B. Pflanzenschutzmittel

Für PSM sind Kleinstmengen nicht mitteilungspflichtig. Diese sind wie folgt definiert:

- Kleinpackungen für den Privatgebrauch (ausgelegt für weniger als 1'000 m²)
→ **nicht mitteilungspflichtig**
- Grosspackungen für den professionellen Einsatz (ausgelegt für ≥ 1'000 m²)
→ **mitteilungspflichtig**

Streckenlieferungen

Bei sogenannten Streckenlieferungen, bei denen der Verkäufer keinen physischen Kontakt mit dem verkauften Produkt hat und diese direkt vom Produzenten an den Käufer geliefert wird, meldet die Lieferung das Unternehmen, welches die Lieferung ausführt.

Import

Die Mitteilungspflicht gilt auch für ausländische Unternehmen, sofern sie eine Niederlassung in der Schweiz haben.

Futtermittel

Alle Futtermittelhersteller, einschliesslich Importeure, müssen in der Schweiz registriert oder zugelassen sein, um hier ihre Tätigkeit ausüben zu können. Ausländische Futtermittelhersteller unterliegen somit denselben Meldepflichten wie Schweizer Hersteller. Stammt das Kraftfutter direkt aus dem Ausland, ist das einführende Unternehmen bzw. die einführende Person für die Erfüllung der Mitteilungspflicht verantwortlich.

Dünger

Alle Düngerehändler, einschliesslich Importeure, müssen in der Schweiz registriert oder zugelassen sein, um hier ihre Tätigkeit ausüben zu können. Wenn N- oder P-haltige Dünger direkt in die Schweiz eingeführt werden, obliegt die Meldung von Lieferungen den importierenden Unternehmen bzw. Personen. Dabei müssen die Düngermenge und die enthaltenen Nährstoffmengen angegeben werden. Zusätzlich ist der Dünger – je nach Art – im Produkteregister Chemikalien (RPC) zu registrieren, sofern keine Ausnahme (z.B. Mengen < 100 kg/Jahr) greift. Die Registrierung muss spätestens vier Wochen nach dem Import erfolgen. Für bewilligungspflichtige Dünger bestehen zusätzliche Anforderungen. Die geltenden Bestimmungen finden sich in Art. 20–28 DüV.

Schliesslich ist auch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in den Vollzug eingebunden. Art. 39 DüV sieht vor, dass das BAZG risikobasiert kontrolliert, ob eingeführte Dünger den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei Verdacht auf Verstösse kann das BAZG die Ware vorläufig sicherstellen und an die zuständigen Vollzugsbehörden übergeben.

Pflanzenschutzmittel

Wenn PSM direkt in die Schweiz eingeführt werden, obliegt die Meldung von Lieferungen den importierenden Unternehmen bzw. Personen. PSM dürfen nur importiert werden, wenn sie von der Zulassungsstelle des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) geprüft und ausdrücklich zugelassen sind. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis sind diese Produkte in der Spalte «Parallelimport» entsprechend gekennzeichnet. Beim Inverkehrbringen in der Schweiz müssen diese Mittel eine Packungsbeilage enthalten. Diese enthält die von der Zulassungsstelle zugelassenen Anwendungen und Anwendungsvorschriften.

Prinzipiell gilt:

- Importierte Parallelimportprodukte müssen dieselben Anforderungen erfüllen, wie die in der Schweiz registrierten Referenzprodukte.
- Firmen mit internationalen Niederlassungen müssen nur die in der Schweiz zugelassenen Referenzprodukte in digiFLUX erfassen, aber nicht die importierten Parallelimportprodukte.

Datenschutz und Datenzugriff

In digiFLUX werden gemäss des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) sowie der Fachverordnungen zu Dünger, Futtermitteln und PSM insbesondere folgende Daten zur Umsetzung der Mitteilungspflicht erfasst:

- Lieferungen von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln sowie von Kraftfuttermitteln (jeweils mit Angaben zu Menge, Art, Lieferant, Empfänger),
- Lieferungen von Pflanzenschutzmitteln für den beruflichen Einsatz (Produktbezeichnung, Menge, Datum, Lieferant, Empfänger)

Das BLW kann die Daten im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorgaben folgenden Organisationen und Personen weitergeben:

- Einheiten der Bundes- und Kantonsbehörden (sowie vertraglich beauftragte Kontrollorganisationen) mit rechtlichen Aufgaben, für welche Daten benötigt werden,
- Forschungsinstitutionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 39 DSG, Art. 57s RVOG),
- Ermächtigte Dritte (nur mit Einwilligung der Betroffenen) z.B. über die künftige Datenaustauschplattform agridata.ch.

Die Weitergabe von Daten aus der Mitteilungspflicht erfolgt jedoch stets kontrolliert, zweckgebunden und unter strikter Wahrung der Verhältnismässigkeit sowie des Datenschutzes. Jede Anfrage wird im Einzelfall geprüft, sodass Daten nur im rechtlich vorgesehenen Rahmen und nur in dem Umfang weitergegeben werden, der für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Es gelten folgende Vorgaben:

- Einzelfallprüfung: Jede Anfrage wird initial geprüft (rechtlicher Auftrag, Erforderlichkeit, zulässige Datenform, Verhältnismässigkeit).
- Im Kontext von digiFLUX werden klar zwischen unterschiedlichen Aggregierungsstufen unterschieden:
 - Einzelbetrieblichen Daten (Zugriff nur durch berechtigte Vollzugsbehörden),
 - Pseudonymisierten Daten (z. B. für Forschung),
 - Aggregierten, anonymisierten Daten (für Statistik und Publikation, z. B. via Open Government Data oder Agrarbericht).
- Datenminimierung: Es werden nicht mehr Daten als nötig weitergegeben; aggregierte/anonymisierte Daten sind Standard. Nicht-aggregierte bzw. personenbezogene Daten nur, wenn zwingend für rechtlich definierte Aufgaben erforderlich.
- Datennutzungsvereinbarung: Es wird immer eine zweckbezogene Vereinbarung (Zweckbindung, Datenschutz, Datensicherheit, Nichtweitergabe, Zustellform) zwischen dem BLW und dem Datenbezügler abgeschlossen.
- Prozesse & Transparenz: Das Vorgehen orientiert sich an den etablierten BLW-Prozessen und stellt eine rechtskonforme Bearbeitung sicher. Das BLW informiert dabei transparent, welche Daten im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen weitergegeben wurden.

Kontrolle und Sanktionen

Die Verantwortung, PSM- und Nährstofflieferungen zu melden, liegt beim Handel, für die Kontrolle ist das BLW zuständig. Das BLW ist befugt, bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht Massnahmen zu ergreifen (Art. 181 und 183 LwG).

Rechtliche Grundlagen

Die Mitteilungspflicht stützt sich auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), insbesondere auf die Artikel 164a, 164b, 165f und 165f^{bis}.

Ergänzend gelten folgende Verordnungen:

- Allgemein: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)
- PSM: Pflanzenschutzmittelverordnung
- Dünger: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)
- Kraftfutter: Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV)

Support und Unterstützung



**Mehr Informationen
auf digiflux.info**

Während der Pionierphase kann sich der Handel über folgenden Link an den digiFLUX-Support wenden: [digiFLUX Support](#)

Das digiFLUX-Team führt periodisch **Online-Einführungen** zu digiFLUX durch. Die Termine werden jeweils via Newsletter bekannt gegeben.



**Bleiben Sie informiert.
Abonnieren Sie
den Newsletter von
digiFLUX.**